



Kreisverwaltung Südwestpfalz
Abt. Abfallwirtschaft
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens

Hinweise zur Nutzung des Begleitscheins zur Grünabfallerfassung (Stand 03/2024)

Gültig für Transportleistungen durch beauftragte Dritte (gewerbliche Dienstleister) für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen

Es werden nur Grünabfälle von Einwohnern des Landkreises entgegen genommen.

Alle Angaben auf dem Begleitschein müssen **gut** lesbar geschrieben sein. Pro Abfallerzeuger darf nur ein Begleitschein genutzt werden. Sammeleinträge unterschiedlicher Erzeuger sind nicht zulässig. Der Transporteur ist nicht berechtigt, die Unterschrift für den Abfallerzeuger zu leisten. Der Abfallerzeuger ist zur Unterschrift verpflichtet.

Es erfolgt eine stichpunktartige Nachkontrolle der Anlieferungen.

Pflichtangaben

1. Im Feld für den privaten Abfallerzeuger müssen folgende Angaben eingetragen werden:

Name / Adresse
Datum der Übergabe
Unterschrift des Grünabfallerzeugers

2. Im Feld Transporteur

Kfz. Kennzeichen
Firma / Name / Adresse
Datum der Übernahme
Unterschrift des Transporteurs

3. Von privaten Erzeugern abgeholte Grünabfälle sind nach Art und Menge in m³ möglichst exakt zu vermerken.

Die vom Grünabfallerzeuger und Transporteur signierten, mit Anschrift versehenen Scheine, sind vor der Entladung des Grünabfalls an die Mitarbeiter des Recyclinghofes in Dahn oder Heltersberg zu übergeben. Die Angabe der Telefonnummer erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Klärung von Rückfragen.

Grünabfälle aus privaten Haushalten werden ohne gesonderte Gebühr angenommen. Insoweit kann der gewerbliche Einsammler / Anlieferer hierfür auch keine Verwertungskosten geltend machen.

Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitscheinen kann die Annahme verweigert werden.

Der Landkreis Südwestpfalz stellt nur das Muster der Begleitscheine zur Grünabfallerfassung (Stand 12/2019) zur Verfügung. Das Muster ist vom Transporteur in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Es befinden sich jeweils zwei Scheine auf einer A4 Seite.

Die Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter und die Weitergabe von Daten (wie z.B. Statistiken über angelieferte Abfallmengen) erfolgt ausschließlich im Umfang rechtlicher Ermächtigungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bzw. EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.